



FACHHOCHSCHULE
KOBLENZ
University of Applied Sciences

**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 01/2012**

Koblenz, 04.01.2012
Herausgeber: Der Präsident der Fachhochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT:	Seite
III. Lehr- und Studienangelegenheiten	3
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Master of Business Administration“ (PO-MBA) an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen vom 26.10.2011	3
Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Entwicklung und Konstruktion, und in den dualen Studiengängen in Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik an der Fachhochschule Koblenz vom 30.11.2011	4
Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Systemtechnik an der Fachhochschule Koblenz vom 30.11.2011	28
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang Bachelor of Arts: Bildung & Erziehung (dual) an der Fachhochschule Koblenz vom 06.12.2011	44
Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Fachhochschule Koblenz für das Sommersemester 2012 vom 14.12.2011	46
Berichtigung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Architektur an der Fachhochschule Koblenz vom 11.07.2011	50
VI. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen.....	51
Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Gemeinnütziger BgA“ vom 15.12.2011	51

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Master of Business Administration“ (PO-MBA) an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen vom 26.10.2011

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 09. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebs- und Sozialwirtschaft der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen am 19.10.2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Master of Business Administration“ (PO-MBA) beschlossen.

Diese Änderungsordnung wurde vom Präsidenten der Fachhochschule Koblenz am 26.10.2011 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. über eine durch hervorragende Zeugnisse oder Arbeitsverträge nachgewiesene mindestens einjährige Berufserfahrung nach Abschluss des Erststudiums außerhalb einer Hochschule verfügt“,

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FH Koblenz in Kraft.

2. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der bisher für sie gültigen Prüfungsordnung.

Remagen, den 26.10.2011

Prof. Dr. Lutz Thieme
Dekan des Fachbereichs Betriebs- und Sozialwirtschaft
der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebs- und Sozialwirtschaft
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Mathias Graumann

Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Entwicklung und Konstruktion, und in den dualen Studiengängen in Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik an der Fachhochschule Koblenz vom 30.11.2011

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 347, zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 09. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen der Fachhochschule Koblenz am 30.11.2011 die folgende Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Entwicklung und Konstruktion, und in den dualen Studiengängen in Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik an der Fachhochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Fachhochschule Koblenz am 07.12.2011 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

I N H A L T

I. Allgemeines	6
§ 1 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung	6
§ 2 Abschlussgrad	6
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	6
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes	7
§ 5 Prüfungsausschuss	7
§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit	8
II. Module, Prüfungen und Studienleistungen	10
§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen	10
§ 8 Studienzeiten und Fristen	11
§ 9 Mündliche Prüfungen	11
§ 10 Schriftliche Prüfungen	12
§ 11 entfällt	12
§ 12 Studienarbeit	12
§ 13 Abschlussarbeit	13
§ 14 Kolloquium zur Abschlussarbeit	14
§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten	14
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	15
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung	16
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit	16
§ 19 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen	17
§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis	17
§ 21 Urkunde	19
III. Schlussbestimmungen	20
§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	20
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	20
§ 24 Inkrafttreten	20

Anlage 1 Studienverlaufspläne

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik oder Entwicklung und Konstruktion oder des dualen Bachelorstudiengangs Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, oder Mechatronik. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13,
3. entfällt

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: "B.Eng.") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) Studierende müssen eine einschlägige praktische Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG im Umfang von 13 Wochen für die Studiengänge Elektrotechnik, Informationstechnik, oder Mechatronik und im Umfang von 16 Wochen für die Studiengänge Maschinenbau oder Entwicklung und Konstruktion nachweisen. Soweit diese nicht Zugangsvoraussetzung im Sinne von § 65 Abs. 1 HochSchG ist, kann der Nachweis bis zum Ende des 6. Fachsemesters erfolgen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Entfällt.

(4) Entfällt.

(5) Entfällt.

(6) Entfällt.

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzung obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet.

(2) In der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase enthalten. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 12 Wochen für die Studiengänge Elektrotechnik, Informationstechnik und Mechatronik und im Umfang von 15 Wochen für die Studiengänge Maschinenbau und Entwicklung und Konstruktion. Diese praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden. Einzelheiten regelt die Anlage. Wird das Studium in dualer Form durchgeführt, ersetzen die betrieblichen Tätigkeiten im Rahmen der hierbei erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung die praktische Studienphase.

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 20 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem im Studienverlaufsplan des jeweiligen Studienganges aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7(4) erfüllt sind.

(5) entfällt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren,
ein studentisches Mitglied und
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der

tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet generell der Prüfungsausschuss.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Absatz (2) sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden.

- (5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) Für Prüfende Beisitzende und Betreuende gilt § 5(6) Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. entfällt,
4. Studienarbeit gem. § 12,
5. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß § 4(2) werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Fachhochschule Koblenz in dem jeweiligen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) Außerdem legt der Prüfungsausschuss den Termin des Kolloquiums zur Abschlussarbeit fest, soweit ein solches im Studienverlaufsplan des jeweiligen Studienganges vorgesehen ist. Die Studierenden sollen über den Termin unverzüglich informiert werden. Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens 7 Tage liegen.

§ 8

Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attest oder eines psychologischen Gutachtens eines gemäß PsychThG approbierten Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

- (4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 15 bis 45 Minuten für jede zu prüfende Person.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Klausuren dauern von 60 bis 180 Minuten. Für den Fall, dass die/der Prüfende eine zweite schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, erfolgt eine Bewertung durch eine/einen Zweitprüfer/in.
- (3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 11

entfällt

§ 12

Studienarbeit

- (1) Durch Studienarbeiten sollen die Studierenden in das selbstständige Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden eingeführt werden, soweit eine Studienarbeit im Studienverlaufsplan des jeweiligen Studienplanes vorgesehen ist..

- (2) Das Thema der Studienarbeit kann von jedem nach § 6(2) Prüfungsberechtigten, der überwiegend in dem von der oder dem Studierenden gewählten Studiengang tätig ist, gestellt werden.
- (3) Die Studierenden können für das Thema der Studienarbeit und für die oder den Betreuenden Vorschläge machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.
- (4) Das Thema der Studienarbeit wird rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Ausgabe des Themas und endet am letzten Tag dieses Semesters. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
- (5) Alle Studierenden eines Studienganges stellen die Ergebnisse ihrer Studienarbeit in einer Präsentation vor, die in der Regel vier Wochen vor dem letzten Vorlesungstag dieses Semesters stattfindet.
- (6) Nur in Ausnahmefällen kann die Studienarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Durchführung und Betreuung müssen in diesem Fall gesichert sein. Über diese Ausnahmen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (7) Die Studienarbeit ist nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung von zwei Personen, die nach § 6(2) als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden soll die Arbeit betreut haben.
- (8) Zur Studienarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer die praktische Vorbildung §3 (2) nachgewiesen und mindestens 150 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6(2) Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Abschlussarbeit). Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 12 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß §8 (2) bleiben davon unberührt.
- (5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in schriftlicher und elektronischer Form zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

§ 14

Kolloquium zur Abschlussarbeit

(1) Gegenstand des Kolloquiums ist das Themenfeld der Abschlussarbeit, soweit ein Kolloquium im Studienverlaufsplan des jeweiligen Studienganges vorgesehen ist. Darüber hinaus können Inhalte aus dem Studium geprüft werden. Das Kolloquium dauert in der Regel 30 Minuten und findet vor einer Kommission statt, der folgende Personen angehören:

1. Die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und ein weiteres prüfendes Mitglied gemäß § 6(2),
2. oder die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestimmte sachkundige beisitzende Person.

(2) § 9 bleibt unberührt.

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Bachelorstudiengang können max. 210 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. (3) bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18(2) anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. (3) sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1(2) bestanden sind und die Leistungen nach § 4(2) und § 3 (2) erbracht wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1(2) endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus den in dieser Ordnung geregeltem Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13(5) Satz 3 ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Versäumen Studierende die Frist zur Anmeldung, gilt der entsprechende Prüfungsversuch als nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz (2) bleibt davon unberührt.

(5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz (2) wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend; Absatz (2) gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (3) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Immatrikulation vorzulegen.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Noten der benoteten Module gehen dabei mit den im Studienverlaufsplan des jeweiligen Studienganges ausgewiesenen Gewichtungen in die Bewertung ein. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz (4) wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21**Urkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung treten die Ordnungen für die Bachelorprüfung in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik, und den dualen Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik und Mechatronik vom 24.10.2007 (veröffentlicht am 19.11.2007 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, S. 1798 ff), und in den Bachelorstudiengängen Mechanical Engineering vom 25.09.2007 (veröffentlicht am 25.09.2007 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, S. 1604), Product Development and Design vom 16.01.2008 (veröffentlicht am 16.01.2008 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, S. 243) und dem dualen Bachelorstudiengang Mechanical Engineering vom 16.01.2008 (veröffentlicht am 16.01.2008 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, S. 249) außer Kraft.

(3) Studierende, die das Studium in den Bachelorsstudiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik, Mechanical Engineering, Product Development and Design oder den dualen Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik oder Mechanical Engineering an der Fachhochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Absatz (2) bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 6 Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnungen abgelegt werden.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen.

Koblenz, den 30.11.2011

Der Dekan
des Fachbereiches Ingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing. Joachim Aurich

Anlage

Anlage 1, Tabelle 1: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Dualer Bachelorstudiengang Elektrotechnik

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Dualer Bachelorstudiengang Elektrotechnik Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen											Studienbeginn
Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung*)	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	
E001	MATH1	Mathematik 1	10	PL							10 / 210
E002	MATH2	Mathematik 2	5		PL						5 / 210
E003	MATH3	Mathematik 3	5			PL					5 / 210
E004	GDE1	Grundlagen der Elektrotechnik 1	5	PL							5 / 210
E005	GDE2	Grundlagen der Elektrotechnik 2	5		PL						5 / 210
E006	GDE3	Grundlagen der Elektrotechnik 3	5			PL					5 / 210
E008	TPH1	Technische Physik 1	5	PL							5 / 210
E009	TPH2	Technische Physik 2	5		PL/SL						5 / 210
E010	TPH3	Technische Physik 3	5			PL/SL					5 / 210
E011	INGI1	Ingenieur-Informatik 1	5	PL/SL							5 / 210
E012	INGI2	Ingenieur-Informatik 2	5		PL/SL						5 / 210
E013	INGI3	Ingenieur-Informatik 3	5			PL/SL					5 / 210
E017	MT	Messtechnik	5		PL/SL						5 / 210
E044	GDKT	Grundlgn. der Kommunikationstechnik	5			PL					5 / 210
E045	WSK	Werkstoffkunde	5			PL					5 / 210
E018	ELE1	Elektronik 1	5				PL				5 / 210
E019	ELE2	Elektronik 2	5					PL/SL			5 / 210
E020	DIGT	Digitaltechnik	5	PL/SL							5 / 210
E021	RT1	Regelungstechnik 1	5				PL				5 / 210
E022	RT2	Regelungstechnik 2	5					PL/SL			5 / 210
E030	AUT	Automatisierungstechnik	5						PL/SL		5 / 210
E046	RNZ	Rechnernetze	5				PL				5 / 210
E039	DSV	Digitale Signalverarbeitung	5					PL/SL			5 / 210
E023	SENST	Sensortechnik	5					PL/SL			5 / 210
E071	ELM	Elektrische Maschinen	5				PL/SL				5 / 210
E068	LEL	Leistungselektronik	5					PL/SL			5 / 210
E067	GEET	Grundlagen elektrische Energietechnik	5				PL				5 / 210
E050	STUD	Studienarbeit	5						PL		5 / 210
E051	PRAX	Praxisphase	15							SL	
E052	THESIS	Abschlussarbeit	12							PL	30 / 210
E053	KOLL	Kolloquium zur Abschlussarbeit	3							SL	
Technische Wahlpflichtmodule											
E400	WPT1E	Technisches Wahlpflichtmodul 1	5				PL(SL)				5 / 210
E401	WPT2E	Technisches Wahlpflichtmodul 2	5					PL(SL)			5 / 210
E402	WPT3E	Technisches Wahlpflichtmodul 3	5						PL(SL)		5 / 210
E403	WPT4E	Technisches Wahlpflichtmodul 4	5						PL(SL)		5 / 210
Nichttechnische Wahlpflichtmodule											
E420	WPNF	Fremdsprache, Kommunikation	5		PL						5 / 210
E421	WPNR	Recht und Wirtschaft	5						PL		5 / 210
E422	WPNS	Schlüsselqualifikationen	5						PL		5 / 210
			Σ	210	30	30	30	30	30	30	210/210

PL = Prüfungsleistung (nach § 7 (2))

PL/SL = Prüfungs- und Studienleistung

SL = Studienleistung (nach § 7 (3))

PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne SL

CP = Credit-Points

*) Im Dualen Studiengang wird das Studium nach einer erfolgreich abgeleiteten, mindestens einjährigen Ausbildungsphase aufgenommen. Nach dem vierten Studiensemester folgt im Dualen Studiengang die halbjährige Ausbildungs- und Praxisphase (E 54). In der Tabelle sind nur die Studiensemester aufgeführt.

Anlage 1, Tabelle 2: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Informationstechnik und Dualer Bachelorstudiengang Informationstechnik

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Informationstechnik und Dualer Bachelorstudiengang Informationstechnik Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen											Studienbeginn
Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung*)	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	
E001	MATH1	Mathematik 1	10	PL							10 / 210
E002	MATH2	Mathematik 2	5		PL						5 / 210
E003	MATH3	Mathematik 3	5			PL					5 / 210
E004	GDE1	Grundlagen der Elektrotechnik 1	5	PL							5 / 210
E005	GDE2	Grundlagen der Elektrotechnik 2	5		PL						5 / 210
E006	GDE3	Grundlagen der Elektrotechnik 3	5			PL					5 / 210
E008	TPH1	Technische Physik 1	5	PL							5 / 210
E009	TPH2	Technische Physik 2	5		PL/SL						5 / 210
E010	TPH3	Technische Physik 3	5			PL/SL					5 / 210
E011	INGI1	Ingenieur-Informatik 1	5	PL/SL							5 / 210
E012	INGI2	Ingenieur-Informatik 2	5		PL/SL						5 / 210
E013	INGI3	Ingenieur-Informatik 3	5			PL/SL					5 / 210
E047	INGI4	Ingenieur-Informatik 4	5				PL/SL				5 / 210
E017	MT	Messtechnik	5		PL/SL						5 / 210
E015	GDI1	Grundlagen der Informationstechnik 1	5			PL					5 / 210
E016	GDI2	Grundlagen der Informationstechnik 2	5				PL/SL				5 / 210
E018	ELE1	Elektronik 1	5				PL				5 / 210
E020	DIGT	Digitaltechnik	5	PL/SL							5 / 210
E021	RT1	Regelungstechnik 1	5				PL				5 / 210
E022	RT2	Regelungstechnik 2	5					PL/SL			5 / 210
E046	RNZ	Rechnernetze	5				PL				5 / 210
E039	DSV	Digitale Signalverarbeitung	5					PL/SL			5 / 210
E070	EAS	Elektrische Antriebe und Sensorik	5					PL			5 / 210
E048	DB	Datenbanken	5						PL/SL		5 / 210
E049	KSYS	Kommunikationssysteme	5					PL/SL			5 / 210
E037	BSYS	Betriebssysteme	5					PL			5 / 210
E025	SOFT1	Entw.meth. der Softwaretechnik	5				PL/SL				5 / 210
E040	EBS	Embedded Systems	5						PL/SL		5 / 210
E035	HFT	Hochfrequenztechnik	5					PL/SL			5 / 210
E050	STUD	Studienarbeit	5						PL		5 / 210
E051	PRAX	Praxisphase	15							SL	
E052	THESIS	Abschlussarbeit	12							PL	30 / 210
E053	KOLL	Kolloquium zur Abschlussarbeit	3							SL	
Technische Wahlpflichtmodule											
E044	WPT1I	Technisches Wahlpflichtmodul 1	5			PL(SL)					5 / 210
E045	WPT2I	Technisches Wahlpflichtmodul 2	5						PL(SL)		5 / 210
E046	WPT3I	Technisches Wahlpflichtmodul 3	5						PL(SL)		5 / 210
Nichttechnische Wahlpflichtmodule											
E420	WPNF	Fremdsprache, Kommunikation	5		PL						5 / 210
E423	WPNRS	Recht, Wirtschaft, Schlüsselqualifik.	5						PL		5 / 210
			Σ	210	30	30	30	30	30	30	210/210

PL = Prüfungsleistung (nach § 7 (2))

PL/SL = Prüfungs- und Studienleistung

SL = Studienleistung (nach § 7 (3))

PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne SL

CP = Credit-Points

*) Im Dualen Studiengang wird das Studium nach einer erfolgreich abgeleisteten, mindestens einjährigen Ausbildungsphase aufgenommen. Nach dem vierten Studiensemester folgt im Dualen Studiengang die halbjährige Ausbildungs- und Praxisphase (E 54). In der Tabelle sind nur die Studiensemester aufgeführt.

Anlage 1, Tabelle 3: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Mechatronik und Dualer Bachelorstudiengang Mechatronik

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Mechatronik und Dualer Bachelorstudiengang Mechatronik											Studienbeginn
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen											WS/SS
Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung*)	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	
E001	MATH1	Mathematik 1	10	PL							10 / 210
E002	MATH2	Mathematik 2	5		PL						5 / 210
E003	MATH3	Mathematik 3	5			PL					5 / 210
E004	GDE1	Grundlagen der Elektrotechnik 1	5	PL							5 / 210
E005	GDE2	Grundlagen der Elektrotechnik 2	5		PL						5 / 210
E008	TPH1	Technische Physik 1	5	PL							5 / 210
E009	TPH2	Technische Physik 2	5		PL/SL						5 / 210
E010	TPH3	Technische Physik 3	5			PL/SL					5 / 210
E011	INGI1	Ingenieur-Informatik 1	5	PL/SL							5 / 210
E012	INGI2	Ingenieur-Informatik 2	5		PL/SL						5 / 210
E013	INGI3	Ingenieur-Informatik 3	5			PL/SL					5 / 210
E017	MT	Messtechnik	5		PL/SL						5 / 210
E018	ELE1	Elektronik 1	5				PL				5 / 210
E045	WSK	Werkstoffkunde	5			PL					5 / 210
E020	DIGT	Digitaltechnik	5	PL/SL							5 / 210
E021	RT1	Regelungstechnik 1	5				PL				5 / 210
E022	RT2	Regelungstechnik 2	5					PL/SL			5 / 210
E023	SENST	Sensortechnik	5					PL/SL			5 / 210
E061	AKT	Aktoren	5					PL/SL			5 / 210
E030	AUT	Automatisierungstechnik	5						PL/SL		5 / 210
E060	MTD	Mechatronik Design	5						PL/SL		5 / 210
E039	DSV	Digitale Signalverarbeitung	5					PL/SL			5 / 210
M104	TM1	Technische Mechanik 1	5			PL					5 / 210
M105	TM2	Technische Mechanik 2	5				PL				5 / 210
M106	TM3	Technische Mechanik 3	5					PL			5 / 210
M111	KON-T	Konstruktion 1	5			PL					5 / 210
M112	MEL1	Maschinenelemente 1	5				PL				5 / 210
M136	MEL2	Maschinenelemente 2	5					PL			5 / 210
E050	STUD	Studienarbeit	5						PL		5 / 210
E051	PRAX	Praxisphase	15							SL	
E052	THESIS	Abschlussarbeit	12							PL	30 / 210
E053	KOLL	Kolloquium zur Abschlussarbeit	3							SL	
Technische Wahlpflichtmodule											
E407	WPT1M	Vertiefung Informationstechnik	5				PL(SL)				5 / 210
E408	WPT2M	Vertiefung Antriebe	5						PL(SL)		5 / 210
E409	WPT3M	Vertiefung CAX	5						PL(SL)		5 / 210
E410	WPT4M	Technisches Wahlpflichtmodul	5				PL(SL)				5 / 210
Nichttechnische Wahlpflichtmodule											
E420	WPNF	Fremdsprache, Kommunikation	5		PL						5 / 210
E423	WPNRS	Recht, Wirtschaft, Schlüsselqualifik.	5						PL		5 / 210
			Σ	210	30	30	30	30	30	30	210/210

PL = Prüfungsleistung (nach § 7 (2))

PL/SL = Prüfungs- und Studienleistung

SL = Studienleistung (nach § 7 (3))

PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne SL

CP = Credit-Points

*) Im Dualen Studiengang wird das Studium nach einer erfolgreich abgeleisteten, mindestens einjährigen Ausbildungsphase aufgenommen. Nach dem vierten Studiensemester folgt im Dualen Studiengang die halbjährige Ausbildungs- und Praxisphase (E 54). In der Tabelle sind nur die Studiensemester aufgeführt.

Anlage 1, Tabelle 4: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Maschinenbau

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Maschinenbau											Studienbeginn
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen											WS/SS
Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung*)	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	7. Sem.	
M101	MAT1	Mathematik 1	5	PL							5/ 210
M102	MAT2	Mathematik 2	5		PL						5/ 210
M103	MAT3	Mathematik 3	5			PL					5/ 210
M104	TM1	Technische Mechanik 1	5	PL							5/ 210
M105	TM2	Technische Mechanik 2	5		PL						5/ 210
M106	TM3	Technische Mechanik 3	5			PL					5/ 210
M107	PH1	Physik 1	5	PL							5/ 210
M108	PH2	Physik 2	5		PL/SL						5/ 210
M109	ET	Elektrotechnik	5			PL					5/ 210
M110	FT	Fertigungstechnik	5	PL/SL							5/ 210
M111	KON-T	Konstruktion 1	2	SL							0/210
M111	KON-T	Konstruktion 1	3		PL						5/210
M112	MEL1	Maschinenelemente 1	5		PL						5/210
M113	WK	Werkstoffkunde	4	PL							5/210
M113	WK P	Werkstoffkunde	1		SL						0/210
M114	THD1	Thermodynamik I	5			PL					5/210
M115	STR	Strömungslehre 1	5				PL				5/210
M116	DV	Datenverarbeitung	5			PL/SL					5/210
M117	TE	Technisches Englisch	5		PL						5/210
M118	AME	Arbeitsmethoden	5		SL/PL						5/210
M119	CAD	CAD	5				SL/PL				5/210
M120	FAUT	Fertigungsautomatisierung	5				SL/PL				5/210
M121	AUT1	Automatisierungstechnik 1	5					SL/PL			5/210
M122	FLEM	Fluidenergiemaschinen	7					SL/PL			7/210
M123	PQM	Projekt- und Qualitätsmanagement	5						SL/PL		5/210
M124	WPA	Wahlpflichtfach (allgemein)	5				PL				5/210
M125	WPTA	Wahlpflichtfach A (technisch)	5						PL		5/210
M126	WPTB	Wahlpflichtfach B (technisch)	5						PL		5/210
M127	IE	Industrial Engineering	5						SL/PL		5/210
M128	MT	Messtechnik	5				SL/PL				5/210
M129	THD2	Thermodynamik II und WÜ	5				PL				0/210
M129	THD2	Thermodynamik II und WÜ	2					SL			7/210
M130	EUT	Energie- und Umwelttechnik	6					PL			6/210
M132	MDY	Maschinendynamik und -akustik	5					SL/PL			5/ 210
M133	REG	Regelungstechnik	5						SL/PL		5/ 210
M136	MEL2	Maschinenelemente 2	5			PL					5/ 210
M139	AUT2	Automatisierungstechnik 2	5						SL/PL		5/ 210
M140	STR2	Strömungslehre 2	5					SL/PL			5/ 210
M142	PS	Praxissemester	18							SL	0/ 210
M143	BTH	Bachelor Thesis	12							PL	30/ 210
			Σ	210	29	31	30	30	30	30	210/210

PL = Prüfungsleistung (nach § 7 (2))

SL = Studienleistung (nach § 7 (3))

PL/SL = Prüfungs- und Studienleistung

CP = Credit-Points

Anlage 1, Tabelle 6: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Entwicklung und Konstruktion

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Entwicklung und Konstruktion											Studienbeginn	
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen											WS/SS	
Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung*)	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote	
				1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	7. Sem.		
M101	MAT1	Mathematik 1	5	PL							5/ 210	
M102	MAT2	Mathematik 2	5		PL						5/ 210	
M103	MAT3	Mathematik 3	5			PL					5/ 210	
M104	TM1	Technische Mechanik 1	5	PL							5/ 210	
M105	TM2	Technische Mechanik 2	5		PL						5/ 210	
M106	TM3	Technische Mechanik 3	5			PL					5/ 210	
M107	PH1	Physik 1	5	PL							5/ 210	
M108	PH2	Physik 2	5		PL/SL						5/ 210	
M109	ET	Elektrotechnik	5			PL					5/ 210	
M110	FT	Fertigungstechnik	5	PL/SL							5/ 210	
M111	KON-T	Konstruktion 1	2	SL							0/210	
M111	KON-T	Konstruktion 1	3		PL						5/210	
M112	MEL1	Maschinenelemente 1	5		PL						5/210	
M113	WK	Werkstoffkunde	4	PL							5/210	
M113	WK P	Werkstoffkunde	1		SL						0/210	
M114	THD1	Thermodynamik I	5			PL					5/210	
M115	STR	Strömungslehre 1	5				PL				5/210	
M116	DV	Datenverarbeitung	5			PL/SL					5/210	
M117	TE	Technisches Englisch	5		PL						5/210	
M118	AME	Arbeitsmethoden	5		SL/PL						5/210	
M119	CAD	CAD	5				SL/PL				5/210	
M120	FAUT	Fertigungsautomatisierung	5				SL/PL				5/210	
M121	AUT1	Automatisierungstechnik 1	5					SL/PL			5/210	
M123	PQM	Projekt- und Qualitätsmanagement	5						SL/PL		5/210	
M124	WPA	Wahlpflichtfach (allgemein)	5					PL			5/210	
M125	WPTA	Wahlpflichtfach A (technisch)	5						PL		5/210	
M126	WPTB	Wahlpflichtfach B (technisch)	5					PL			5/210	
M128	MT	Messtechnik	5				SL/PL				5/210	
M131	PROD	Produktentwicklung	5				PL				5/210	
M132	MDY	Maschinendynamik und -akustik	5					SL/PL			5/210	
M133	REG	Regelungstechnik	5						SL/PL		5/210	
M134	WK2	Werkstoffkunde 2	5						SL/PL		5/210	
M135	AM	Angewandte Mechanik	5				PL				5/210	
M136	MEL2	Maschinenelemente 2	5			PL					5/ 210	
M137	KON2	Konstruktion 2	5					SL/PL			5/ 210	
M138	FE	Finite Elemente	5					SL/PL			5/ 210	
M139	AUT2	Automatisierungstechnik 2	5						SL/PL		5/ 210	
M141	ANT	Antriebselemente	5						PL		5/ 210	
M142	PS	Praxissemester	18							SL	0/ 210	
M143	BTH	Bachelor Thesis	12							PL	30/ 210	
			Σ	210	29	31	30	30	30	30	30	210/210

PL = Prüfungsleistung (nach § 7 (2))

SL = Studienleistung (nach § 7 (3))

PL/SL = Prüfungs- und Studienleistung

CP = Credit-Points

Anlage 1, Tabelle 7: Studienverlaufsplan Dualer Bachelorstudiengang Maschinenbau

Studienverlaufsplan Dualer Bachelorstudiengang Maschinenbau											Studienbeginn	
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen											WS/SS	
Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung*)	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamt-	
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.		
M101	MAT1	Mathematik 1	5	PL							5/210	
M102	MAT2	Mathematik 2	5		PL						5/210	
M103	MAT3	Mathematik 3	5			PL					5/210	
M104	TM1	Technische Mechanik 1	5	PL							5/210	
M105	TM2	Technische Mechanik 2	5		PL						5/210	
M106	TM3	Technische Mechanik 3	5			PL					5/210	
M107	PH1	Physik 1	5	PL							5/210	
M108	PH2	Physik 2	5		PL/SL						5/210	
M109	ET	Elektrotechnik	5			PL					5/210	
M110	FT	Fertigungstechnik	5	PL/SL							5/210	
M111	KON-T	Konstruktion 1	2	SL							0/210	
M111	KON-T	Konstruktion 1	3		PL						5/210	
M112	MEL1	Maschinenelemente 1	5		PL						5/210	
M113	WK	Werkstoffkunde	4	PL							4/210	
M113	WK P	Werkstoffkunde	1		SL						1/210	
M114	THD1	Thermodynamik I	5			PL					5/210	
M115	STR	Strömungslehre 1	5				PL				5/210	
M116	DV	Datenverarbeitung	5			PL/SL					5/210	
M117	TE	Technisches Englisch	5		PL						5/210	
M118	AME	Arbeitsmethoden	5		SL/PL						5/210	
M119	CAD	CAD	5				SL/PL				5/210	
M120	FAUT	Fertigungsautomatisierung	5				SL/PL				5/210	
M121	AUT1	Automatisierungstechnik 1	5						SL/PL		5/210	
M123	PQM	Projekt- und Qualitätsmanagement	5						SL/PL		5/210	
M124	WPA	Wahlpflichtfach (allgemein)	5					PL			5/210	
M125	WPTA	Wahlpflichtfach A (technisch)	5						PL		5/210	
M126	WPTB	Wahlpflichtfach B (technisch)	5					PL (E&K)			5/210	
M127	IE	Industrial Engineering	5								5/210	
M128	MT	Messtechnik	5				SL/PL				5/210	
M131	PROD	Produktentwicklung	5				PL				5/210	
M132	MDY	Maschinendynamik und -akustik	5						SL/PL		5/210	
M133	REG	Regelungstechnik	5							SL/PL	5/210	
M134	WK2	Werkstoffkunde 2	5						SL/PL (E&K)		5/210	
M135	AM	Angewandte Mechanik	5				PL (E&K)				5/210	
M136	MEL2	Maschinenelemente 2	5			PL					5/210	
M137	KON2	Konstruktion 2	5							SL/PL	5/210	
M138	FE	Finite Elemente	5							SL/PL	5/210	
M139	AUT2	Automatisierungstechnik 2	5							SL/PL	5/210	
M141	ANT	Antriebselemente	5						PL		5/210	
M142	PS	Praxissemester	18					SL			18/210	
M143	BTH	Bachelor Thesis	12							PL	12/210	
			Σ	210	29	31	30	30	28	30	32	210/210

PL = Prüfungsleistung (nach § 7 (2))

SL = Studienleistung (nach § 7 (3))

PL/SL = Prüfungs- und Studienleistung

CP = Credit-Points

Klammerzusatz: Angabe der Studienrichtung; „Maschinenbau“ (M) und „Entwicklung und Konstruktion“ (E&K)

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen

Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Andreas Kurz

Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Systemtechnik an der Fachhochschule Koblenz vom 30.11.2011

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010, zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 09. März 2011 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen der Fachhochschule Koblenz am 30.11.2011 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Systemtechnik an der Fachhochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Fachhochschule Koblenz am 07.12.2011 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

I N H A L T

I. Allgemeines	30
§ 1 Zweck und Umfang der Masterprüfung	30
§ 2 Abschlussgrad	30
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	30
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes	31
§ 5 Prüfungsausschuss	31
§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit	32
II. Module, Prüfungen und Studienleistungen	33
§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen	33
§ 8 Studienzeiten und Fristen	33
§ 9 Mündliche Prüfungen	34
§ 10 Schriftliche Prüfungen	35
§ 11 Projektarbeiten	35
§ 12 Studienarbeit	35
§ 13 Abschlussarbeit	35
§ 14 Kolloquium zur Abschlussarbeit	36
§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten	36
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	37
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung	38
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit	38
§ 19 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen	38
§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis	39
§ 21 Urkunde	40
III. Schlussbestimmungen	41
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung	41
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	41
§ 24 Inkrafttreten	42

Anlage 1 Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Systemtechnik. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf der Grundlage der im Erststudium gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden die notwendigen zusätzlichen Qualifikationen erworben haben, die sie befähigen, höher qualifizierte Aufgaben, insbesondere Führungsaufgaben zu übernehmen.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13,
3. entfällt

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering " (abgekürzt: " M.Eng.") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) Entfällt.

(3) Entfällt.

(4) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Systemtechnik ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

(5) Zum Studium des Masterstudiengangs Systemtechnik wird zugelassen, wer einen Bachelor-Abschluss von 210 CP oder einen Diplomabschluss mit der Fachrichtung Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik oder Regenerative Energietechnik nachweist oder einen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Abschluss in einem Studiengang besitzt, der nach Feststellung des Prüfungsausschusses eine hinreichende Basis für den Master-Studiengang darstellt. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet sein. In begründeten Fällen können bei einer Gesamtnote oberhalb 2,5 durch den Prüfungsausschuss Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber wegen ihrer/seiner bisherigen beruflichen Ausbildung, beruflichen Tätigkeiten oder sonstiger spezieller Vorkenntnisse erwarten lässt, dass sie/er für den Masterstudiengang in besonderer Weise geeignet ist. Hat die Bewerberin oder der Bewerber einen Bachelorabschluss mit weniger als 210 Credit-Points, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zugangsberechtigung und über die Bedingungen der Einschreibung. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter der Bedingung erfolgen, dass bis zur Anmeldung der Masterarbeit die fehlenden Credit-Points durch den Nachweis einschlägiger anrechnungsfähiger Berufspraxis im

Sinne von § 19 Abs. 4 und/oder durch das erfolgreiche Absolvieren bestimmter zusätzlicher Module aus ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studiengängen erworben werden.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann das Masterstudium bereits aufgenommen werden bevor die Abschlussprüfung des Bachelorstudiengangs abgeschlossen ist, sofern der Umfang der fehlenden Leistungen nicht mehr als 15 Credit-Points übersteigt. Über den Zugang entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzung obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet.

(2) Entfällt.

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 20 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem im Studienverlaufsplan des Studienganges aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7(4) erfüllt sind.

(5) Entfällt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren,
ein studentisches Mitglied und
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der

tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet generell der Prüfungsausschuss.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierten, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Absatz § 6(2) sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden.

(5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende Beisitzende und Betreuende gilt § 5(6) Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten gem. §11,
4. Entfällt.
5. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Fachhochschule Koblenz in dem jeweiligen Masterstudiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) Entfällt.

§ 8

Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attest oder eines psychologischen Gutachtens eines gemäß PsychThG approbierten Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen

welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 15 bis 45 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern von 60 bis 180 Minuten. Für den Fall, dass die/der Prüfende eine zweite schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, erfolgt eine Bewertung durch eine/einen Zweitprüfer/in

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 11

Projektarbeit

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 15 Wochen. § 10(3) und (4) gelten entsprechend.

§ 12

Entfällt

§ 13

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 50 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6(2) Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Abschlussarbeit). Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 24 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 (2) bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in schriftlicher und elektronischer Form zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

§14

Entfällt.

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Masterstudiengang können max. 90 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. (3) bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18(2) anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den

ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. (3) sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1(2) bestanden sind. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1(2) endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Ordnung geregeltem Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13(5) Satz 3 ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Versäumen Studierende die Frist zur Anmeldung, gilt der entsprechende Prüfungsversuch als nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz § 18(2) bleibt davon unberührt.

(5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit zur Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz (2) wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend; Absatz (2) gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (3) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Immatrikulation vorzulegen.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Noten der benoteten Module gehen dabei mit den im Studienverlaufsplan des Studienganges ausgewiesenen Gewichtungen in die Bewertung ein. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz (4) wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24**Inkrafttreten**

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung treten die Ordnungen für die Masterprüfung im Studiengang Systemtechnik vom 01.09.2009 (veröffentlicht am 28.09.2009 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, S. 1753) außer Kraft.
- (3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Systemtechnik an der Fachhochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung und nicht mit Beginn der regulären Vorlesungen des Sommersemesters 2012 aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Absatz (2) bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.
- (4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen.

Koblenz, den 30.11.2011

Der Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen
Professor Dr.-Ing. Joachim Aurich

Anlage

Anlage 1, Tabelle 1: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Systemtechnik

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Systemtechnik										Studienbeginn WS/SS
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen										
Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung*)	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.				
Pflichtbereich										
E200	AHM	Angewandte Höhere Mathematik	5	PL						5/ 90
E265	SYSIT	Systeme der Softwaretechnik	5	PL						5/ 90
E273	TET	Theoretische Elektrotechnik	5		PL					5/ 90
E202	RTSYS	Systemtheorie und Regelungstechnik	5		PL/SL					5/ 90
E203	DSV2	Zeitdiskrete Systeme	5		PL/SL					5/ 90
Nichttechnischer Wahlpflichtbereich										
E500	WPNF	Fremdsprache	5	PL						5/ 90
E501	WPNU	Unternehmensführung	5	PL						5/ 90
E502	WPNT	nichttechnisches Modul	5		PL					5/ 90
Technischer Wahlpflichtbereich										
E510	WPT1	Technisches Modul 1	5	PL(SL)						5/ 90
E511	WPT2	Technisches Modul 2	5	PL(SL)						5/ 90
E512	WPT3	Technisches Modul 3	5		PL(SL)					5/ 90
E513	WPT4	Technisches Modul 4	5		PL(SL)					5/ 90
E205	THESIS	Abschlussarbeit	30			PL				30/ 90
			Σ	90	30	30	30			90/90

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

PL/SL = Prüfungs- und Studienleistung

PL(SL) = Prüfungsleistung; mit oder ohne Studienleistung

CP = Credit-Points

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen

Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Andreas Kurz

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang Bachelor of Arts: Bildung & Erziehung (dual) an der Fachhochschule Koblenz vom 06.12.2011

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 09. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Dekan des Fachbereiches Sozialwesen der Fachhochschule Koblenz im Wege der Eilentscheidung am 06.12.2011 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Bachelor of Arts: Bildung & Erziehung (dual) der Fachhochschule Koblenz vom 09.06.2011, Amtliches Mitteilungsblatt der FH Koblenz Nr. 03/2011, S. 15 beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Fachhochschule Koblenz am 07.12.2011 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel I

Die Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Bachelor of Arts: Bildung & Erziehung (dual) der Fachhochschule Koblenz vom 09.06.2011, Amtliches Mitteilungsblatt der FH Koblenz Nr. 03/2011, S. 15 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. (8) wird § 3 Abs. (9) wie folgt eingefügt:

(9) Für den Fall der Festsetzung von Zulassungszahlen für den Studiengang erfolgt die Auswahl zum Studium auf Grundlage einer vom Senat der Fachhochschule Koblenz zu beschließenden Auswahlatzung.

2. Nach § 18 (Abs. 4) wird Absatz (5) wie folgt eingefügt:

(5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz (3) wiederholt werden. Dies ist für maximal eine Prüfungsleistung im Studienverlauf möglich. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

Artikel II

In-Kraft-Treten

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FH Koblenz in Kraft.

2. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der für sie bisher gültigen Prüfungsordnung.

3. Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen.

Koblenz, den 06.12.2011

Der Dekan

des Fachbereiches Sozialwesen der Fachhochschule Koblenz

Prof. Dr. Günter Friesenhahn

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen
Entwurfsverfasser/in: Dipl.-Soziologin Silke Schranz- Bamberg

Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Fachhochschule Koblenz für das Sommersemester 2012 vom 14.12.2011

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 09. Juli 2010 (GVBl. S. 167), BS Anhang I 145, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) geändert durch Gesetz vom 09. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Senat der Fachhochschule Koblenz am 26. Oktober 2011 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Fachhochschule Koblenz beschlossen.

Diese Satzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 09. Dezember 2011, Az.: 974 52 355/40 (2), genehmigt.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Sommersemester 2012 gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.
- (2) Zulassungsbeschränkungen, die sich für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Sommersemester 2012 bereits daraus ergeben, dass in der Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Fachhochschule Koblenz vom 24. Juni 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz, Nr. 3/2011, S. 66) Jahreskapazitäten ausgewiesen worden sind, bleiben von den Festsetzungen dieser Ordnung unberührt.
- (3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2012 gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 31. März 2012 für das Sommersemester 2012 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 14. 12.2011

Fachhochschule Koblenz
Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident

**Anlage 1 (zu § 1)
zur Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Fachhochschule Koblenz
für das Sommersemester 2012**

Studiengang	Abschluss	Zulassungszahl
Advanced Professional Studies	Master	0*
Bauwirtschaftsingenieur	Bachelor	30
Betriebswirtschaftslehre	Bachelor	100
Betriebswirtschaftslehre: Gesundheits- und Sozialwirtschaft	Bachelor	70
Betriebswirtschaftslehre: Logistik und E-Business	Bachelor	70
Bildung und Erziehung	Bachelor	35
Bildungs- und Sozialmanagement	Bachelor	35
Freie Kunst Keramik/Glas	Bachelor	4
Freie Kunst Keramik/Glas	Master	2
Marketing and International Business	Bachelor	30
Mittelstandsmanagement	Bachelor	30
Pädagogik der Frühen Kindheit	Bachelor	35
Soziale Arbeit	Bachelor	70
Soziale Arbeit (Fernstudium)	Bachelor	35
Sportmanagement	Bachelor	25
Sportmedizinische Technik	Bachelor	20
Wirtschaftsingenieur Elektrotechnik	Bachelor	35
Wirtschaftsingenieur Maschinenbau	Bachelor	30

***Aufnahme nur im Wintersemester**

**Anlage 2 (zu § 2)
zur Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester an
der Fachhochschule Koblenz für das Sommersemester 2012**

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Bachelor: Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang)	70	70							
Bachelor: Soziale Arbeit (Fernstudiengang)	35	35	37						
Bachelor: Bildung und Erziehung	35	35							
Bachelor: Pädagogik der Frühen Kindheit	37	35	38		35				

Beschlussorgan: Der Präsident der Fachhochschule Koblenz
Entwurfsverfasser/in: Egon Sauer

Berichtigung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Architektur an der Fachhochschule Koblenz vom 11.07.2011

Die im Amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz Nr. 04/2011 vom 26.08.2011, S. 110 ff unter der Bezeichnung „ Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Architektur + Städtebau an der Fachhochschule Koblenz vom 11.07.2011“ veröffentlichte Ordnung wird wegen einer offenbaren Unrichtigkeit (Übertragungsfehler) wie folgt berichtigt:

Anstelle der offenbar unrichtigen Studiengangsbezeichnung „Architektur + Städtebau“ (Übertragungsfehler) tritt jeweils die Studiengangsbezeichnung „Architektur“.

Koblenz, den 01.12.2011

Prof. Dr.-Ing. Manfred Feyerabend
Der Dekan des Fachbereiches Bauwesen
der Fachhochschule Koblenz

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauwesen
Entwurfsverfasser/in: Dipl.-Ing.(FH)/BA Norbert Lambach

VI. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen

Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Gemeinnütziger BgA“ vom 15.12.2011

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010, BS 223-41 (GVBl. 2010, S. 464, zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 9. März 2011 [GVBl. 2011 S. 47]) hat der Senat der Fachhochschule Koblenz – University of Applied Sciences – in seiner Sitzung vom 26. Oktober 2011 entsprechend §§ 59, 60 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I 2002, S. 3866; 2003 I S. 61, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2011 [BGBl. I 2011, S. 676]) zur Herbeiführung der Gemeinnützigkeit die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Betrieb gewerblicher Art

1. Die Fachhochschule Koblenz – University of Applied Sciences – ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 6 Abs. 1 Satz 1 HochSchG.

In Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 sowie Absätze 4 und 6 HochSchG verfolgt die Fachhochschule Koblenz im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Steuerrechtlich handelt es sich dabei um einen „Betrieb gewerblicher Art“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 4 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG). Der Betrieb gewerblicher Art hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.
3. Der Betrieb gewerblicher Art trägt den Namen „Gemeinnütziger BgA“.
4. Der Sitz des Betriebs gewerblicher Art befindet sich am Sitz der Fachhochschule Koblenz in Koblenz. Standorte befinden sich in Koblenz, Remagen und Höhr-Grenzhausen.

§ 2

Zwecke des Betriebs gewerblicher Art

1. Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist:
 - a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO), insbesondere durch die Unterstützung der Arbeit der Fachhochschule Koblenz in diesen Bereichen;
 - b. die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO), insbesondere durch die Durchführung und Förderung von Ausstellungen der keramischen Kunst;
 - c. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO), insbesondere durch die Durchführung und Förderung von Vorträgen, Vorführungen und Diskussionsveranstaltungen mit allgemeinbildenden Inhalten;

- d. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO), insbesondere durch die Unterstützung von internationalen studentischen Austauschprogrammen und die Förderung der Integration ausländischer Studierender an der Fachhochschule Koblenz;
- e. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO), insbesondere durch die Förderung von internationalen studentischen Austauschprogrammen;
- f. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 19 AO), insbesondere durch die Förderung von Einrichtungen, die jungen Familien und Alleinerziehenden ein Studium an der Fachhochschule Koblenz ermöglichen (z. B. Kindertagesstätte);
- g. die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO), insbesondere die Unterstützung von Studierenden und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Fachhochschule Koblenz bei der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Breitensports;
- h. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO), insbesondere durch die Durchführung und Unterstützung von Exkursionen und Vorträgen über die heimatliche Umgebung der Fachhochschule Koblenz;
- i. die Förderung des traditionellen Brauchtums (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO), insbesondere durch die Unterstützung von karnevalistischen Veranstaltungen an der Fachhochschule Koblenz.

Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist darüber hinaus die Beschaffung von Mitteln für die Fachhochschule Koblenz zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.

Die zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben erforderlichen Mittel erhält der Betrieb gewerblicher Art insbesondere durch eigene Einnahmen, z. B. angemessene Leistungsentgelte, sowie durch Zuwendungen Dritter.

2. Die vorgenannten Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch Organisation und Durchführung wissenschaftlicher sowie kultureller Veranstaltungen, einschließlich der Organisation und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen außerhalb des hoheitlichen Studienbetriebs, sowie Vorträgen, Kursen, Vorfürungen, Kongressen, Tagungen, Workshops, Ausstellungen, Seminaren und Veröffentlichungen in Büchern, Zeitungen, Fachzeitschriften und Internetseiten. Die Fachhochschule Koblenz kann weitere Maßnahmen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke beschließen.

Die Teilnahme an den vorgenannten Veranstaltungen erfolgt nach Maßgabe der Teilnahmebedingungen und in der Regel entgeltlich.

3. Zielgruppen dabei sind nicht nur Studierende der Fachhochschule Koblenz, sondern auch sozial- und kunstwissenschaftlich interessierte Bürgerinnen und Bürger.
4. Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 **Mittelbindung und -verwendung**

1. Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Fachhochschule Koblenz (Art. 36 Abs.1 HochSchG) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Fachhochschule Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre dem Inhalt nach gemeinnützigen Zwecke in Gestalt der Förderung von Wissenschaft, Forschung, Erziehung und Bildung zu verwenden hat.
4. Die Fachhochschule Koblenz erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre ggf. eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer ggf. geleisteten Sacheinlagen zurück, sofern sie nicht in der Lage ist, die Voraussetzungen des Absatzes 3 zu erfüllen.

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird vom Senat beschlossen und tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 15.12.2011

Fachhochschule Koblenz
Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident